

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

**Nro. 20.**

Marienwerder, den 16. Mai 1894.

**1894.**

Die Nummer 10 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9663 das Gesetz, betreffend die Abänderung des § 211 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. Vom 8. April 1894; und unter

Nr. 9664 das Gesetz, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates an dem Bau einer Eisenbahn von Wittstock nach der Landesgrenze in der Richtung auf Mirow. Vom 29. April 1894.

Die Nummer 11 der Gesetz-Sammlung, enthält unter

Nr. 9665 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Stats für das Jahr vom 1. April 1894/95. Vom 1. Mai 1894; und unter

Nr. 9666 das Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Stat für das Jahr vom 1. April 1894/95. Vom 1. Mai 1894.

Die Nummer 18 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2167 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 27. April 1894; und unter

Nr. 2168 die Bekanntmachung, betreffend Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr. Vom 30. April 1894.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.**

1) Die Kaiserlich deutsche Regierung und die Kaiserlich russische Regierung haben sich zur Regelung der Frage, nach welchen Grundsätzen jeder Theil zur Wiederübernahme seiner auf dem Gebiete des anderen Theils lebenden Angehörigen verpflichtet sein soll, über folgende Punkte geeinigt.

#### Artikel 1.

Beide Theile verpflichten sich, diejenigen ihrer früheren Angehörigen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch Abwesenheit im Auslande oder durch förmliche Entlassung oder auf andere Weise verloren haben, zu übernehmen, falls jene nicht eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Diese Uebernahmepflicht soll sich jedoch nicht erstrecken auf Personen, welche die von ihren Eltern verlorene Staatsangehörigkeit ihrerseits niemals besessen haben.

#### Artikel 2.

Die heimzuschaffenden Personen sollen übernommen werden auf Grund eines unmittelbaren Schriftwechsels der deutschen und russischen Grenzbehörden.

Die Heimerschaffung ist jedesmal der Grenzbehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Uebernahme geschehen soll, vorher anzuzeigen, worauf diese nach Prüfung der Verhältnisse und der Ausweisungspapiere ihre Zustimmung dazu zu geben hat, daß die betreffende Person an einem bestimmten Ort übernommen werde.

#### Artikel 3.

Ein vorgängiger Schriftwechsel ist nicht erforderlich, wenn die heimzuschaffende Person mit Papieren versehen ist, die noch gültig oder doch erst seit einem Jahre abgelaufen sind, oder wenn kein Zweifel darüber besteht, daß sie dem übernehmenden Staate angehört oder früher angehört hat.

In allen diesen Fällen sollen die Grenzbehörden die betreffende Person ohne weitere Förmlichkeit übernehmen.

#### Artikel 4.

Eine diplomatische Verhandlung soll stattfinden in den Fällen, in denen die Grenzbehörden sich über die Uebernahmepflicht nicht einigen können, oder wenn die Entscheidung der Grenzbehörden von den höheren Behörden des Heimathsstaats nicht gebilligt wird.

#### Artikel 5.

Ueber die Grenzorte, wo die Uebernahme der heimzuschaffenden Personen stattfinden hat, werden sich die beiden Regierungen verständigen.

#### Artikel 6.

Die beiden Regierungen werden einander die Grenzbehörden bezeichnen, in deren Hand die Uebernahmeverhandlungen gelegt werden sollen.

#### Artikel 7.

Die beiden Regierungen verpflichten sich, ihre Grenzbehörden anzuweisen, alle Uebernahme-Anträge mit größtmöglicher Beschleunigung zu erledigen.

#### Artikel 8.

Dieses Uebereinkommen soll so lange in Kraft bleiben, als es nicht von einer oder der anderen Seite gekündigt wird. In diesem Falle soll es noch drei Monate über den Tag hinaus bestehen, an welchem die Kündigung des einen Theils dem anderen Theil angezeigt sein wird.

#### Artikel 9.

Gegenwärtiges Abkommen tritt in Wirksamkeit

20 Tage, nachdem es in beiden Staaten vorschriftsmäßig veröffentlicht worden ist.

Berlin, den 10. Februar/29. Januar 1894.

### Anweisung

zur

Ausführung des deutsch-russischen Uebernahme-  
Abkommens vom 10. Februar 1894.

Die nachstehende Anweisung zur Ausführung des deutsch-russischen Uebernahme-Abkommens vom 10. Februar 1894 bezieht sich nur auf solche Fälle, in denen es sich um die Ausweisung über die russische Grenze

im Wege unmittelbaren Zwanges handelt. Unberührt bleibt die Befugniß der zuständigen Behörden, lästige Russen durch Androhung und Festsetzung von Exekutivstrafen zum Verlassen des Staatsgebietes in der Weise anzuhalten, daß den Ausgewiesenen die Art ihrer Entfernung überlassen wird. Ob der eine oder der andere Weg zu wählen ist, unterliegt dem Ermessen der ausweisenden Behörde.

Alle Uebernahme-Anträge nach Maßgabe des genannten Abkommens, sowie die auf dieselben bezüglichen Verhandlungen sind mit möglichster Beschleunigung zu erledigen.

Das Abkommen tritt am 7. Mai 1894 in Kraft.

### Grenzbehörden und Uebernahmeorte.

Die gemäß dem Abkommen bestimmten preussischen und russischen Grenzbehörden und Uebernahmeorte, sowie die diesseitigen Behörden, welche die Uebergabe und Uebernahme der Auszuweisenden thatsächlich auszuführen haben, ergibt die folgende Zusammenstellung: \*)

Nr.	Preussische Grenzbehörde.	Ausführende preussische Behörde.	Preussischer Uebernahmeort.	Russischer Uebernahmeort.	Russische Grenzbehörde.
	a.	b.	c.	d.	e.
1	Der Landrath des Kreises Memel.	Der Landrath des Kreises Memel.	Nimmerfatt.	Polangen.	Polizeimeister in Polangen.
2	desgl.	desgl.	Bajohren.	Kretingen.	Kreischef von Felsche.
3	desgl.	desgl.	Laugallen.	Gorjdy.	desgl.
4	Der Landrath des Kreises Heydekrug.	Der Landrath des Kreises Heydekrug.	Kollegischken.		
5	Der Landrath des Kreises Tilsit.	Der Landrath des Kreises Tilsit.	Laugszargen.		
6	Der Landrath des Kreises Ragnit.	Der Amtsvorsteher zu Schmallesningken.	Schmallesningken.		
7	Der Landrath des Kreises Willkallen.	Der Bürgermeister zu Schirwindt.	Schirwindt.	Wladislavowo.	Kreischef.
8	Der Landrath des Kreises Stallupönen.	Der Grenzpolizeikommissar in Eydtkühnen.	Eydtkühnen.	Werbolowo.	Kreischef.
9	Der Landrath des Kreises Olesko.	Der Amtsvorsteher zu Mierunsken.	Mierunsken.	Felipowo.	Kreischef.
10	Der Landrath des Kreises Inč.	Der Grenzpolizeikommissar in Prostken.	Prostken.	Graemo.	Kreischef.
11	Der Landrath des Kreises Johannisburg.	Der Amtsvorsteher zu Dlottowen.	Dlottowen.		
12	Der Landrath des Kreises Ortelsburg.	Der Amtsvorsteher zu Friedrichshoff.	Friedrichshoff.		
13	desgl.	Der Landrath des Kreises Ortelsburg.	Opaleniec.		
14	Der Landrath des Kreises Heidenburg.	Der Grenzpolizeikommissar in Ilowo.	Ilowo.	Mlawa.	Kreischef.
15	Der Landrath des Kreises Strasburg.	Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Brinsk.	Neu-Zielun.		
16	Der Landrath des Kreises Briesen.	Die Polizeiverwaltung zu Gollub.	Gollub.	Dobjin.	Kreischef.
17	Der Landrath des Kreises Thorn.	Der Amtsvorsteher zu Leibitsch.	Leibitsch.	Lubitsch.	Kreischef.

\*) Insoweit den diesseitigen Orten und Behörden in der Zusammenstellung russische Orte und Behörden nicht gegenübergestellt sind, finden hierüber noch Verhandlungen statt, nach deren Abschluß weitere Mittheilung erfolgen wird.

Nr.	Preussische Grenzbehörde.	Ausführende preussische Behörde.	Preussischer Uebernahmeort.	Russischer Uebernahmeort.	Russische Grenzbehörde.
	a.	b.	c.	d.	e.
18	Der Landrath des Kreises Thorn.	Der Grenzkommissar in Thorn.	Thorn.	Alexandrowo.	Kreischef.
19	desgl.	Der als Uebernahmekommissar fungirende Eisenbahnstationsvorsteher zu Dttlotschin.	Dttlotschin.	Alexandrowo.	Kreischef.
20	Der Landrath des Kreises Breschen.	Das Polizeidistriktsamt zu Strzalkowo.	Strzalkowo.	Slupekf.	Kreischef.
21	Der Landrath des Kreises Ostrowo.	Der Landrath des Kreises Ostrowo.	Ostrowo.		
22	Der Landrath des Kreises Kempen.	Das Polizeidistriktsamt zu Pobsantsche.	Pobsantsche.	Weruschow.	Kreischef.
23	Der Landrath des Kreises Kreuzburg.	Der Amtsvorsteher zu Golkowitz.	Sogenannte Sandhäuser.		
24	Der Landrath des Kreises Rosenberg.	Die Polizeiverwaltung zu Landsberg.	Landsberg.	Prascha.	Kreischef.
25	desgl.	Der Amtsvorsteher zu Bodzanowiz.	Bodzanowiz.		
26	Der Landrath des Kreises Lubliniz.	Der Landrath des Kreises Lubliniz.	Preuß. Herby.		
27	desgl.	Der Bürgermeister und Amtsvorsteher zu Woischnik.	Woischnik.		
28	Der Landrath des Kreises Rattowiz.	Die Polizeiverwaltung zu Rattowiz.	Rattowiz.	Sosnowiz.	Kreischef.

**I. Ausweisungen nach Rußland.**

Will eine Behörde eine Person nach Rußland ausweisen und deren Uebergabe dorthin auf Grund des deutsch-russischen Uebernahme-Abkommens herbeiführen, so hat sie diese Absicht, unter Beifügung der die Anwendbarkeit des Abkommens darthuenden Nachweise, der Grenzbehörde desjenigen preussischen Uebernahmeortes\*) mitzutheilen, welcher dem zeitigen Aufenthaltsorte des Auszuweisenden am nächsten liegt oder von dort mit den geringsten Kosten erreicht werden kann.

**A. Ausweisungen nach vorgängigem Schriftwechsel.**

Die ersuchte Grenzbehörde hat hierauf den Uebernahme-Antrag an die zuständige russische Grenzbehörde zu richten und mit dieser im Wege des Schriftwechsels die erforderlichen Verhandlungen zu führen. Von dem Ergebnisse hat sie die ausweisende Behörde zu benachrichtigen und ihr, falls die Uebernahme verweigert wird, die Inanspruchnahme diplomatischer Vermittlung zu überlassen, andernfalls aber zugleich den Ort zu bezeichnen, wohin der Ausgewiesene zu senden ist. Die ausweisende Behörde hat sodann über die Art und Weise der Absendung des Ausgewiesenen, sowie über die voraussichtliche Zeit seiner Ankunft der diesseitigen Grenzbehörde Mittheilung zu machen, welche demnächst — selbst oder durch die zuständige ausführende Be-

hörde — die Uebergabe des Ausgewiesenen an die russische Behörde bewirkt.

**B. Ausweisungen ohne vorgängigen Schriftwechsel.**

Ergeben die übersandten Nachweise und die sonstigen Verhältnisse, daß die Uebernahmepflicht Rußlands nach Art. 3 des Abkommens zweifellos begründet ist, so kann die ersuchte Grenzbehörde, ohne vorgängigen Schriftwechsel mit der russischen Behörde, die ausweisende Behörde auffordern, den Auszuweisenden an den zu bezeichnenden Ort zu senden, worauf das unter IA vorgeschriebene weitere Verfahren Platz greift.

Verweigert in einem solchen Falle die russische Behörde die Uebernahme und mißlingt der Versuch, sie im Wege schleunigster schriftlicher oder mündlicher Verhandlung zur Uebernahme zu bestimmen, so hat die diesseitige Grenzbehörde die ausweisende Behörde hiervon zu benachrichtigen und um Bestimmung über den Zurückgewiesenen zu ersuchen. Ergeht eine solche nicht innerhalb längstens einer Woche, so erfolgt die Rückbeförderung des Zurückgewiesenen auf Kosten der ausweisenden Behörde in derselben Weise, wie er zur Grenze gebracht worden ist. Inzwischen ist der Zurückgewiesene, wenn nöthig, in polizeilichem Gewahrsam zu behalten.

**II. Uebernahme nach Deutschland.**

Zu übernehmen sind:

1. Personen, welche die Reichsangehörigkeit noch besitzen,

\*) Hierbon sind die in der Anmerkung zur Zusammenstellung erwähnten Uebernahmeorte bis auf Weiteres ausgeschlossen.

2. Personen, welche die Reichsangehörigkeit zwar besessen, sie aber verloren und eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben haben.

Personen, die früher einem Bundesstaate angehört, ihre dortige Staatsangehörigkeit aber schon vor Gründung des Deutschen Reiches verloren haben, sind als ehemalige Reichsangehörige zu betrachten und, falls sie eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, zu übernehmen.

Dagegen erstreckt sich die Uebernahmepflicht nicht auf solche Personen, welche die von ihren Eltern verlorene Staatsangehörigkeit ihrerseits niemals besessen haben. Dies schließt indessen nicht aus, daß bei Uebernahme eines früheren Reichsangehörigen, der nach eingetretener Verlust der Reichsangehörigkeit eine Ausländerin geheirathet hat, auch die Ehefrau, obgleich sie niemals Deutsche gewesen ist, und etwaige minderjährige Kinder je nach Lage des Falles mitübernommen werden können.

Wenn Personen übernommen werden, welche die Reichsangehörigkeit nicht mehr besitzen, ist in der Regel dahin zu wirken, daß die Uebernommenen gemäß § 21 Absatz 5 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 die Reichsangehörigkeit wieder erwerben.

**A. Uebernahme nach vorgängigem Schriftwechsel.**

Seitens der russischen Grenzbehörden ist die Uebernahme Auszuweisender bei denjenigen diesseitigen Grenzbehörden zu beantragen, in deren Bezirk der in Aussicht genommene Uebernahmeort liegt.

Geschieht dies schriftlich, so hat die diesseitige Grenzbehörde den Antrag zu prüfen und demselben stattzugeben, falls Bedenken nicht obwalten oder im Wege des Schriftwechsels beseitigt werden.

Gelingt letzteres nicht, so ist unverzüglich die Entscheidung der Heimathsbehörde der zu übernehmenden Person einzuholen und danach diese entweder zu übernehmen oder zurückzuweisen.

**B. Uebernahme ohne Schriftwechsel.**

Wird von einer russischen Grenzbehörde die Uebernahme einer Person als einer gegenwärtig oder früher unzweifelhaft reichsangehörigen nach Art. 3 des Abkommens ohne vorgängigen Schriftwechsel verlangt, so hat die angegangene diesseitige Grenzbehörde auf kürzestem Wege zu prüfen, ob die Uebernahmepflicht vorliegt und, falls sie dieses nicht für unzweifelhaft nachgewiesen hält, die Uebernahme vorläufig abzulehnen und der russischen Behörde anheimzustellen, die Uebernahme schriftlich zu beantragen, worauf das unter II A vorgeschriebene Verfahren Platz greift.

Ist dagegen durch einwandfreie Urkunden (Paß, Heimathschein u. s. w.) durch Zeugen, Notorietät oder auf andere Weise unzweifelhaft dargethan, daß die zu übernehmende Person die Reichsangehörigkeit besitzt oder besessen, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben hat, so ist die betreffende Person von der diesseitigen Grenzbehörde ohne weitere Förmlichkeit zu übernehmen.

Ist hiernach — A oder B — eine Person übernommen worden, so hat die Grenzbehörde der höheren Heimathsbehörde der betreffenden Person, insbesondere dann, wenn diese einem außerpreussischen Bundesstaate angehört oder angehört hat, von der erfolgten Uebernahme unverzüglich Nachricht zu geben.

**C. Verfahren nach der Uebernahme.**

Nach erfolgter Uebernahme hat die Grenzbehörde die etwa erforderlichen Anordnungen wegen der weiteren Behandlung des Uebernommenen zu treffen.

Eine solche Anordnung ist u. A. erforderlich, wenn es sich um eine hülfbedürftige Person handelt. Gehört dieselbe einem außerpreussischen Bundesstaate an, so ist sie, soweit aus den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes ein Bedenken nicht entgegensteht, unter Beachtung des Bundesrathsbeschlusses vom 28. Februar 1873 (Min.-Bl. S. 221) nach ihrem heimathlichen Bundesstaate zu befördern. Im Falle einer doppelten Staatsangehörigkeit entscheidet der letzte Unterstützungswohnsitz bezw. der letzte Aufenthalt.

Berlin, den 6. Mai 1894.

Der Minister des Innern.

Graf zu Eulenburg.

**2) Bekanntmachung,**

den Ankauf von Remonten für 1894 betreffend.  
Regierungsbezirk Marienwerder.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungsbezirks Marienwerder für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 21. Mai	80	Uhr Stubm
" 22. "	80	Marienwerder
" 23. "	80	Culmsee
" 25. "	80	Briesen i. Wpr.
" 26. "	90	Rehden
" 28. "	80	Wroßk, Kr. Strasburg
" 29. "	90	Strasburg i. Wpr.
" 30. "	90	Löbau i. Wpr.
" 2. Juni	80	Raudnig
" 4. "	80	Januschau
" 5. "	80	Rosenberg
" 11. "	80	Mewe
" 12. "	80	Neuenburg
" 20. August	930	Deutsch Krone
" 22. "	830	Flatow
am 23. August	90	Zeßlau, Kr. Schlochau
" 24. "	80	König
" 25. "	80	Tuchel
" 27. "	830	Schweß

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkaufte Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Duttung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippenheber und Klop-hengste sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn bezw. acht und zwanzig

Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben. Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu maffiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remonte-Depots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 9. März 1894.

Kriegsministerium.  
Remontirungs-Abtheilung.  
gez. Hoffmann. Scholz.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

3) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. April d. Js. das Statut für die Gemeinde Podgorz vom 23. Juni 1892/19. Mai 1893 zu bestätigen geruht.

Marienwerder, den 7. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

4) Der zum Ober-Regierungsrath ernannte frühere Regierungsrath Dr. von Vob ist an die hiesige Königliche Regierung versetzt und zu meinem Stellvertreter in Behinderungsfällen bestellt worden.

Marienwerder, den 10. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

### 5) Bekanntmachung.

Bestellungen auf das neue, in polnischer Sprache erschienene Hebeanmen-Lehrbuch, welches an Stelle des früheren für den Unterricht der deutschen Sprache nicht mächtigen Hebeanmen-Schülerinnen zu benutzen ist, sind gegen porto- und bestellgeldfreie Einsendung von 4 Mark für das Exemplar an den Director der Geheimen Kanzlei des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu richten.

Marienwerder, den 30. April 1894.

Der Regierungs-Präsident.

6) Unter Bezugnahme auf meine Amtsblattsbekanntmachung vom 3. Mai v. Js. (N.-Bl. S. 149) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr

Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten dem Arzt Dr. Kübsamen in Dsche die einstweilige Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Tuchel auf ein weiteres Jahr übertragen hat.

Marienwerder, den 5. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der Kreisschulinspector Dr. Zint ist vom 1. Juli bis 4. August d. Js. beurlaubt.

Die Vertretung ist dem Kreisschulinspector Engel in Riesenburg übertragen worden.

Marienwerder, den 9. Mai 1894.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

8) Dem Kandidaten der Theologie Richard Böhme in Gr. Altonia, Kreis Tuchel, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 10. Mai 1894.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

### 9) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungs-Instruction vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungsgesetzes werden nachstehend mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert die Durchschnitte der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarktorten (§ 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873) im Monat April 1894 für Fourage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat April 1894 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg

	Hafer.	Heu.	Richt- stroh.
	M	M	M
in Hauptmarktorte			
Culm für den Kreis Culm	8,14	3,15	2,89
Flatow für den Kreis Flatow	6,83	3,94	3,15
Dt. Krone " " Dt. Krone	7,11	3,15	2,49
Dt. Eylau für die Kreise Löbau, Rosenberg und Strassburg	6,72	3,60	2,49
Marienwerder für den Kreis Marienwerder	9,14	4,73	2,82
König für die Kreise König, Schlochau und Tuchel	7,04	3,15	2,63
Graudenz für die Kreise Graudenz und Schweß	7,63	3,09	3,02
Thorn für die Kreise Briesen und Thorn	7,12	3,28	3,12

Marienwerder, den 11. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

10)

**Markt- und**  
in den größeren Städten des Regierungsbezirks

No.	Namen der Städte.	I. Markt =																									
		I. A. Getreide.																									
		Weizen						Roggen						Gerste						Hafer							
		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering			
		Es kosten je 100 Kilogramm																									
M		S		M		S		M		S		M		S		M		S		M		S		M		S	
1	Christburg			12	74					10	94					12	13					12	40				
2	Culm	12	75	12	50			11		10	50			13	50	12				15	50	15					
3	Dt. Eylau			12	95					10	39					12	40			12	80	11	60				
4	Dt. Krone							10	75	10	33	10	31	13	07	12	86	12	65	13	55	13	15	12	75		
5	Flatow			11						10	60					13				13							
6	Graudenz	12	29					11	18					12	24					14	25						
7	Jastrow									10	88					13	83					13	55				
8	König							10	78	10	61	10	37	12	95	12	61	12	45	13	31	12	88	12	38		
9	Löbau							12	04					11	61					12	93						
10	M. Friedland							10	61					13	12					13	18						
11	Marienwerder	14	78					11	93					12	10					17	23						
12	Mewe	13	50			12	50	12				11		14				13		15	50			14	50		
13	Neumark	13		12	50			10	50	10				12		11	50			13		12	50				
14	Niesenburg	12	81					10	61					12	44					13	19						
15	Rosenberg									11	33					12	93					14	60				
16	Schlochau									10	84					12	65					12	90				
17	Schweg									11	13					13	30					15	13				
18	Strasburg	13		12	04			10	90	10	11			11	64	10	32			15	23	13	77				
19	Stuhm									10	98					13	63					13	25				
20	Thorn	13	23	12	51			11	28	10	78			13	63	12	63			13	56	12	79				
21	Tuchel	13	50	13				10	50	10				12		11	50			13		12	50				
22	Hannurstein																			14							
23	Neuenburg																			14							
24	Bandsburg																					12					
	Summa	118	86	99	24	12	50	144	08	159	42	31	68	161	30	187	29	38	10	209	23	186	02	39	63		
	Durchschnittspreis	13	21	12	41	12	50	11	08	10	63	10	56	12	64	12	49	12	70	13	95	13	29	13	21		

**11) Durchschnitts-Markt-Preise**  
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat April 1894 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.			2. Kälber für 100 Pfd.		3. Schweine für 100 Pfd.		4. Hammel für 100 Pfd.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als													
a.	b.	c.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind-	Käl-	Schwei-	Hamm-										
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tage	über 8 Tage	fette	magere	fette	magere	vieh	ber	ne	mel.										
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.									
—	—	17	—	16	50	—	—	25	50	35	75	32	38	—	—	—	—	—	79	19	1269	—

Marienwerder, den 11. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

**12)** An Stelle des vom 1. Juni d. J. ab anderweitig versetzten Forstmeisters Haß zu Osche ist der Forstmeister Dühring zu Charlottenthal zum Flößinspektor für die Flößerei auf dem Schwarzwasser und der Prussia ernannt und ist ihm die polizeiliche Aufsicht über die Flößerei nach Maßgabe des Reglements vom 5. Juni 1869 (Amts-Bl. S. 115) übertragen worden.  
 Marienwerder, den 7. Mai 1894.  
 Königliche Regierung.  
 Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

**13)** Die für den Gymnastiker Karl Hundt aus Mareese,



Nr. Namen der Städte.		II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats April 1894.																				Rindernierentalg 500 g	Eßig. 1 l			
		Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizen-Grüße	Hafer-Grüße	Hirse.	Reis Jaba mittlerer	Kaffee		Speise Salz	Schweine-Schmalz (hiefiges)													
		Weizen.	Roggen.	Grainpe.	Grüße					Jaba mittler (roh.)	Jaba gelb in getraunten Bohnen															
Es kostet je 1 Kilogramm																										
		Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	
1	Christburg	22	20	28	28	50	50	50	50	280	360	20	160													
2	Culm	24	22	50	40	50	70	60	60	330	410	20	180													
3	Dt. Eylau	24	20	50	50	60	60	60	60	320	4	20	180													
4	Dt. Krone	28	18	40	30	45	50	50	45	320	360	20	160													
5	Flatow	31	22	60	40	50	50	50	50	3	360	20	180													
6	Graudenz	22	17	35	34	44	42	39	44	290	363	20	170													
7	Jastrow	26	20	50	40	50	50		40	3	360	20	180													
8	König	23	19	38	29	39	38	49	45	3	370	20	190													
9	Lobau	25	20	40	50	60	40	50	30	3	360	20	160													
10	Mt. Friedland	25	20	60	35	40	40	40	40	3	340	20	160													
11	Marienwerder	28	26	63	58	58	50	60	60	3	380	20	180													
12	Mewe	30	28	59	48	58	68	28	48	278	340	19	210													
13	Neumark	24	20	40	40	50	60	60	60	280	380	20	180												10	
14	Riesenburg	22	20	50	70		70	60	60	280	360	20	130	50											16	
15	Rosenberg	30	30	50	50			60	60	320	380	20	190													
16	Schlochau	24	20	60	40	60	50		50	280	4	20	160													
17	Schweß	19	18	35	34	49	50	29	25	230	290	20	160												10	
18	Strasburg	23	19	40	35	53	55	35	55	275	380	20	160													
19	Stuhm	20	20	22	22	40	50	36	40	280	360	20	160													
20	Thorn	20	17	35	28	50	50	30	50	320	4	20	160													
21	Tuchel	22	19	50	25	50	45		40	340	370	20	170												10	
22	Hammerstein																									
23	Neuenburg																									
24	Vandsburg																									
	Summa	512	435	955	826	956	1038	846	1012	6223	7723	419	3580	50											46	
	Durchschnittspreis	24	21	45	39	50	52	47	48	296	368	20	170	50											12	

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 11. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

**15) Bekanntmachung.**

Am 15. Mai tritt in Roschanno eine Postagentur in Wirksamkeit, welche ihre Verbindung durch täglich zweimalige Bahnhofsgänge nach Berlin mit den Bahnposten 11 der Strecke Dirschau-Bromberg und zurück in den Zügen 86 und 89 erhält.

Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden folgende Ortschaften zugetheilt werden: Bärwalde, Kol., Gavrornitz, Kg., Poledno, Kg., Wienskowo, G.

Danzig, den 8. Mai 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.  
Zielke.

**16) Bekanntmachung.**

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden

und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versand-Station und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bzw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bzw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bzw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinbeförderung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.



Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückförderung muß erfolgen innerhalb
			für	auf den Strecken der		
1. Hunde-Ausstellung.	Frankfurt a. M.	13. bis 15. Mai d. Js.	Hunde und Gegenstände der Hundezüchterei	Preussischen Staatsbahnen u. Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen.	Ausstellungs-Kommission	4 Wochen
2. Ausstellung von Geflügel und Singvögeln.	Hildesheim	19. bis 21. Mai d. Js.	Geflügel und Vögel, sowie Geräthe u. Erzeugnisse der Geflügel- und Vogelzucht	Desgl.	desgl.	4 Wochen
3. Landwirtschaftliche Ausstellung.	Tapiau	17. Mai d. J.	Thiere, landwirthschaftliche Maschinen, Geräthe u. Erzeugnisse	Königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg	desgl.	8 Tagen
4. " "	Kaufehnen	19. " " "				
5. " "	Darkehnen	22. " " "				
6. " "	Goldap	23. " " "				
7. " "	Heiligenbeil	23. " " "				
8. " "	Marggrabowa	24. " " "				
9. " "	Bartenstein	25. " " "				
10. " "	Grünthal bei Memel	26. " " "				
11. " "	Pr. Holland	29. " " "				
12. " "	Osterode	30. " " "				
13. " "	Reidenburg	31. " " "				
14. Ausstellung von Zuchtstieren.	Königsberg i. Pr.	31. Mai und 1. Juni d. J.	Zuchtstiere	Desgl.	desgl.	8 Tagen
15. Gewerbe-Ausstellung.	Lyc	14. Juni bis 5. Juli d. J.	Gewerbliche Erzeugnisse	Desgl.	desgl.	14 Tagen
16. Ausstellung von Erzeugnissen deutscher Handfertigkeitschulen.	Danzig	15. bis 17. Juni d. J.	Erzeugnisse und Gegenstände des Handfertigkeits-Unterrichts	Preussischen u. Badischen Staatsbahnen, sowie Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen	desgl.	4 Wochen
17. Rosen-Ausstellung.	Görlitz	20. Juni bis 30. September d. Js.	Rosen, sowie Geräthe und Gegenstände der Rosenzüchterei	Preussischen Staatsbahnen u. Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen	desgl.	4 Wochen
18. Oesterrische Ausstellung für Landwirtschaft und Gewerbe.	Norden	23. Juni bis 16. Juli d. J.	Maschinen, Geräthe u. Erzeugnisse der Landwirtschaft und des Gewerbes	Desgl.	desgl.	4 Wochen
19. Garten- und Obstbau-Ausstellung.	Königsberg i. Pr.	1. bis 15. September d. Js.	Geräthe u. Erzeugnisse des Garten- und Obstbaues	Preussischen Staatsbahnen	desgl.	4 Wochen

nach Schluß der Ausstellung.

**17) Bekanntmachung.**

Für den diesjährigen, in der Zeit vom 19. bis 21. Juni d. Js. auf dem Lagerhofe der Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft in Berlin stattfindenden Wollmarkt übernehmen wir die Beförderung der auf unserer Bahnstrecke in Berlin eintreffenden, für den Markt bestimmten Wollsendungen nach dem Lagerhof bei Gesundbrunnen mittelst der Verbindungsbahn und des Gleisanschlusses der Lagerhof-Aktien-Gesellschaft unter folgenden Bedingungen:

Die Frachtbriefe müssen die Adresse: „An die Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft in Berlin“ tragen und, auch wenn die Sendung tarifmäßig als Wagenladung behandelt wird, die Bezeichnung der einzelnen Ballen nach Zeichen und Nummer (insoweit zugänglich auch nach dem Bruttogewicht) enthalten.

Diese nähere Bezeichnung der Ballen kann auch auf einem besonderen, dem Frachtbrief anzuhängenden oder anzulebenden Blatte bewirkt werden. Die Rückbeförderung bezw. die Ueberführung der zur Ausfuhr bestimmten Wolle findet nur dann auf dem Schienenwege statt, wenn die Lagerhof-Aktien-Gesellschaft im Frachtbriefe als Versenderin bezeichnet ist.

Tragen die Frachtbriefe der in Berlin eingehenden Sendungen eine andere Adresse als die der Lagerhof-Aktien-Gesellschaft, so bleibt es den Adressaten überlassen, nach Vereinbarung mit der genannten Gesellschaft die Weiterbeförderung und Aushändigung der Sendungen an dieselbe bei unserer dortigen Güter-Abfertigungsstelle, an welche zunächst die Fracht bis Berlin zu zahlen ist, zu beantragen. Die Sendungen werden alsdann, wenn dem Antrage entsprochen werden kann, mit der Verbindungsbahn zur Weiterbeförderung gelangen.

Für die Beförderung der Wollsendungen nach und von dem Lagerhofe kommen die tarifmäßigen Gebühren zur Erhebung. Die Abfertigung erfolgt durch die auf dem Lagerhofe eingerichtete Güter-Abfertigungsstelle.

Bromberg, den 5. Mai 1894.

Königliche Eisenbahn-Direction.

**18) Bekanntmachung.**

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktorte Elbing im Monat April 1894 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

- a. 50 Kilogramm Hafer 7 Mark 14 Pf.
- b. " " Heu 3 " 68 "
- c. " " Stroh 2 " 10 "

Danzig, den 8. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

**19) Bekanntmachung.**

Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direction in Bromberg soll im Wege des durch das Gesetz vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) vorgeschriebenen Verfahrens die Entschädigung für nachstehend benannte,

zum Bau der Eisenbahn Fordon-Schönsee in Anspruch genommene Flächen:

A. von dem dem Rechtsanwalt Dr. Pöppel zu Driesen gehörigen Rittergut Risin Band I Blatt Nr. 12. nämlich:

- 1. für 593 a 52 qm eigenthümlich zu erwerbende,
- 2. für 1 a 82 qm als Moorschutzstreifen und
- 3. für 142 a 85 qm als Waldschutzstreifen mit Feuergräben, zu 2 und 3 dauernd zu belastende Flächen.

B. I. des der Gräfin Martha Mathilde Marie von Alvensleben geborene von Schönborn zu Ostromezko gehörigen Majoratsgutes Ostromezko Band V Blatt 89 für Güter,

- 1. für 33 ha 74 ar 88 qm eigenthümlich zu erwerbende und 4 ha 75 ar 21 qm als Feuergräben dauernd zu belastende Flächen,
- 2. für 38 ar 97 qm zur Wasserleitung eigenthümlich zu erwerbende und 3 ar 34 qm dauernd zu belastende Flächen.

II. des grundbuchmäßig zu dem zu I bezeichneten Majoratsgute Ostromezko gehörigen, thatsächlich im Besitze der evangelischen Kirchengemeinde zu Ostromezko befindlichen Grundstücks: für 2 ar 96 qm zur Wasserleitung eigenthümlich zu erwerbende Flächen,

III. des der evangelischen Kirchengemeinde zu Ostromezko gehörigen und daselbst belegenen Grundstücks Band I Blatt Nr. 1: für 3 ar 82 qm zur Wasserleitung eigenthümlich zu erwerbende Flächen.

C. I. des dem Eigenthümer Albrecht Jankowski jun., welcher mit seiner Ehefrau Franziska geb. Raciniewska zu Neu-Schönsee in Gütergemeinschaft lebt, gehörigen Grundstücks Vorwerk Schönsee Band VI Blatt 34: für 76 ar 52 qm.

II. des dem Besitzer Karl Ludwig Garbrecht, welcher mit seiner Ehefrau Marie geb. Galle zu Neu-Schönsee in Gütergemeinschaft lebt, gehörigen Grundstücks Vorwerk Schönsee Band VI Blatt 36: für 46 ar 53 qm.

III. des demselben gehörigen Grundstücks Vorwerk Schönsee Band VI Blatt 39: für 48 ar 38 qm.

IV. des demselben gehörigen Grundstücks Vorwerk Schönsee Band VI Blatt 37: für 20 ar 11 qm

festgestellt werden.

Zu diesem Zwecke habe ich Termine:

- A. für Risin auf **Dienstag, den 29. Mai 1894**, Mittags 12 $\frac{1}{2}$  Uhr an Ort und Stelle und zwar an der Grenze von Racziniewo,
- B. für Ostromezko auf **Mittwoch, den 30. Mai 1894**, Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle — Zusammenkunftsort Bahnhof Ostromezko —,
- C. für Schönsee auf **Freitag, den 1. Juni 1894**,

Mittags 12 Uhr an Ort und Stelle — Zusammenkunftsort Bahnhof Schönsee anberaumt.

Alle neben dem Eigenthümer und dem Unternehmer Betheiligten werden zu diesem Termine behufs Wahrnehmung etwaiger Rechte unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zuthun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung das Erforderliche verfügt werden wird.

Marienwerder, den 12. Mai 1894.

Der Enteisungs-Kommissar.

Auffarth,

Regierungs-Assessor.

## 20) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Anton Kunz, Monteur, geboren am 26. October 1841 zu Brunn, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, wegen einfachen Diebstahls im Rückfall (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 18. Februar 1889), vom königlich bayerischen Bezirksamt Donauwörth, vom 24. März d. Js. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:
1. Josef Böhm, Metzger, geboren am 16. März 1859 zu Plan, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom königlich bayerischen Bezirksamt Münchberg, vom 17. März d. J.
2. Robert Brosche, Schloffer, geboren am 30. Mai 1876 zu Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Warnsdorf. Bezirk Rumburg, ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich bayerischen Polizei-Direction München, vom 6. April d. J.
3. Jakob Burtcher, Maurergehilfe, geboren am 29. November 1857 zu Tschagguns, Bezirk Bludenz, Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Stadtmagistrat Rosenheim, Bayern, vom 6. April d. J.
4. Leopold Glück, Glaser, geboren am 26. September 1865 zu Lundenburg, Bezirk Göding, Mähren, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Diebstahls und Landstreichens, von der königl. bayerischen Polizei-Direction München, vom 2. April d. Js.
5. Franz Jezek, Tischlergehilfe, geboren am 14. Juli 1842 zu Reischlitz, Bezirk Deutschbrod, Böhmen, wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Dresden, vom 21. März d. J.
6. Karl Kocjondy, Uhrmacher, geboren am 16. April 1871 zu Köszeg (Güns) Komitat Vas (Eisenburg) Ungarn, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der königlich bayerischen Polizei-Direction München, vom 7. April d. Js.
7. Marie Antonie Kühn, geb. Schm, Arbeiterin, geboren am 24. August 1859 zu Neudorf, Bezirk Komotau, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,

wegen gewerbsmäßiger Unzucht, von der Polizeibehörde zu Hamburg, vom 16. April d. J.

8. Alois Laufer, Fleischer und Arbeiter, geboren am 21. Juli 1855 zu Schlafau, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Weißwasser, Bezirk Freiwaldau, ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königl. preussischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 21. März d. J.
9. Heinrich Lorenz, Arbeiter, geboren am 15. Dezember 1869 zu Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom königl. preussischen Regierungspräsidenten zu Schleswig, vom 16. April d. J.
10. Johann Müller, Brauknecht, geboren am 10. März 1836 zu Gertweiler, Kreis Schlettstadt, Elsaß-Lothringen, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, Bettelns und groben Unfugs, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Straßburg, vom 7. April d. J.
11. Peter Oberhammer, Metzger, geboren am 28. Mai 1862 zu Bozen, Tirol, ortsangehörig zu Terenten, Bezirk Bruneck, ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der königlich bayerischen Polizei-Direction München, vom 10. April d. J.
12. Rudolf Philipp, Schuhmacher, geboren am 12. April 1872 zu Wien, ortsangehörig zu Plan, Böhmen, wegen Landstreichens, von der königl. bayerischen Polizei-Direction München, vom 9. April d. J.

## 21) Personal-Chronik.

Der seitherige Pfarrverweser Paul Albert Otto Hartwig zu Prechlau ist zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde Prechlau in der Diözese Schlochau berufen und von dem königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Im Kreise Marienwerder ist der Gutsbesitzer Fritz Busch zu Wloschnitz zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Fronza ernannt.

Im Kreise Graudenz ist der Besitzer C. Bloß zu Sadrau zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Mochrau ernannt.

Im Kreise Culm ist der Besitzer Domke zu Abl. Neudorf zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Kiffin ernannt.

Im Kreise Dt. Krone ist der Lieutenant der Reserve Karl Wöller zu Pegnick zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Pegnick und der Gutsverwalter Hermann von Waldow zu Poln. Fuhlbeck zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Poln. Fuhlbeck ernannt.

Die Lokalaufsicht über die evangelische Schule zu Bahrendorf ist dem Pfarrer Randé in Dembowalonka, die über die Schule in Dembowalonka dem Kreis-schulinspector Dr. Hoffmann in Schönsee übertragen und der bisherige Lokalschulinspector, Pfarrer Doliva in Briesen, auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen General-Kommission für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen zu Bromberg.

Ernannt und befördert sind: die bisherigen Gerichts-Assessoren Weiffermel und Gottwald zu Regierunqs-Assessoren, der bisherige Civil-Supernumerar Biegler zum Generalkommissions-Büreaudiatar, die Militäranwärter Bluhm in Bromberg und Zwert in Konitz zu Spezialkommissions-Büreaudiataren.

Neu eingerichtet ist: die Spezialkommission II in Konitz, deren Verwaltung dem Regierungs-Assessor Weiffermel übertragen worden.

Uebertragen ist: die Verwaltung der Spezialkommission in Elbing dem Regierungs-Assessor Mey dortselbst.

Ueberwiesen sind: zur Ausbildung für das Amt eines Spezialkommissars die Gerichtsassessoren Iherott aus Bromberg und Lüder aus Senftenberg N./S.

Versetzt sind: das Mitglied des Kollegiums, Regierungsrath Perrin in gleicher Eigenschaft an die Königliche General-Kommission zu Breslau; die bisherigen Spezialkommissare, Regierungsräthe Ortman aus Elbing, Meyer aus Danzig und Gäde aus Mienburg und zwar ersterer als etatsmäßiges Mitglied, letztere als außeretatsmäßige Mitglieder in das Kollegium der Königlichen Generalkommission zu Bromberg; der Spezialkommissar, Regierungsassessor Glagel von Altenkirchen (Bezirk der Königlichen Generalkommission Düsseldorf) nach Königsberg i. Pr.; der Regierungs-Assessor Tummeley von Konitz nach Danzig unter Verleihung der etatsmäßigen Spezialkommissariatsstelle dafelbst; die Landmesser: Ködder von Allenstein nach Lyck, Rheindorff von Lyck nach Stettin in den Bezirk der Königlichen General-Kommission zu Frankfurt a. O., von Bruguiet von Ostrowo nach Bromberg, Hesse von Danzig nach Allenstein, Palmowski von Bromberg nach Ostrowo, Reich von Stettin nach Danzig.

Einberufen ist: der Generalkommissions-Büreaudiatar Danker nach Berlin zur Hülfeleistung in der Geheimen Registratur des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Angenommen sind: der Landmesser Gilge in Bromberg; für den Spezialkommissions-Büreaudienst: die Militäranwärter Beyer in Insterburg, Rasch in Mienel, Stiller in Graudenz, Steffen in Allenstein; für den Kanzleidienst: Militäranwärter Lehmann in Bromberg.

Gestorben ist: der Regierungsrath Folleher in Bromberg.

Ausgeschieden ist: der Spezialkommissions-Büreaudiatar Leh in Konitz.

In den Ruhestand getreten sind: der Oberlandmesser-Vermessungsrevisor Hilscher in Bromberg, der

Landmesser Witt in Danzig, der Spezialkommissions-Sekretär Rappolt in Goldap, der Kanzlist, Kanzlei-Sekretär Folganty in Bromberg.

Verliehen ist: dem Generalkommissions-Sekretär Drabitus zu Bromberg der Charakter als Rechnungsrath.

### Anzeigen verschiedenen Inhalts. Bekanntmachung.

22) Das im Kreise Löbau von der Stadt und dem Bahnhof Löbau 3 1/2 Kilometer entfernt gelegene Domänen-Vorwerk Bischwalde soll am **Sonnabend, den 9. Juni d. J.** 11 Uhr Vormittags in unserem Sitzungszimmer Nr. 11 auf 18 Jahre von Johannis 1895 bis dahin 1913 öffentlich und meistbietend vor Herrn Regierungsassessor Ulrich verpachtet werden.

Es beträgt der Gesammtflächeninhalt des Vorwerks 360,7119 Hectar, darunter 301,5492 Hectar Acker und 43,8942 Hectar Wiesen, der Grundsteuer-Reinertrag rund 3730 Mark, der bisherige Pachtzins 6285,47 Mark.

Zur Uebernahme der Pachtung ist ein flüssiges Vermögen von 60 000 Mark erforderlich.

Die Pachtbewerber haben sich vor dem Verpachtungstermine spätestens bis zum 8. Juni d. Js. über ihre landwirthschaftliche Befähigung sowie durch Zeugniß des Kreislandraths, in welchem zugleich die Höhe der von ihnen zu zahlenden Staatssteuern angegeben sein muß, und in sonst glaubhafter Weise über den eigenthümlichen Besitz des zur Uebernahme der Pachtung erforderlichen Vermögens vor unserem Licitations-Commissar auszuweisen.

Die Besichtigung der Domäne ist nach vorheriger Meldung bei dem jetzigen Pächter Herrn Amtsrath Schmidt in Bischwalde gestattet.

Die Verpachtungsbedingungen können in unserer Domänen-Registratur und bei dem Pächter eingesehen, auch in Abschrift gegen Erstattung der Schreibgebühren und Druckkosten von uns bezogen werden.

Marienwerder, den 8. Mai 1894.

Königliche Regierung,  
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

### 23) Bekanntmachung.

Die Grundstücke

Markt 3, Blatt 33 des Grundbuchs  
und Markt 4, Blatt 34 " " "

sollen verkauft werden.

Verkaufstermin

**Freitag, den 6. Juli cr., Vormittags 11 Uhr** im Dienstgebäude Nonnenstr. 5, Sitzungszimmer.

Die Verkaufsbedingungen liegen im Bureau I des Rathhauses zur Einsichtnahme aus.

Graudenz, den 12. Mai 1894.

Der Magistrat.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 20.)